


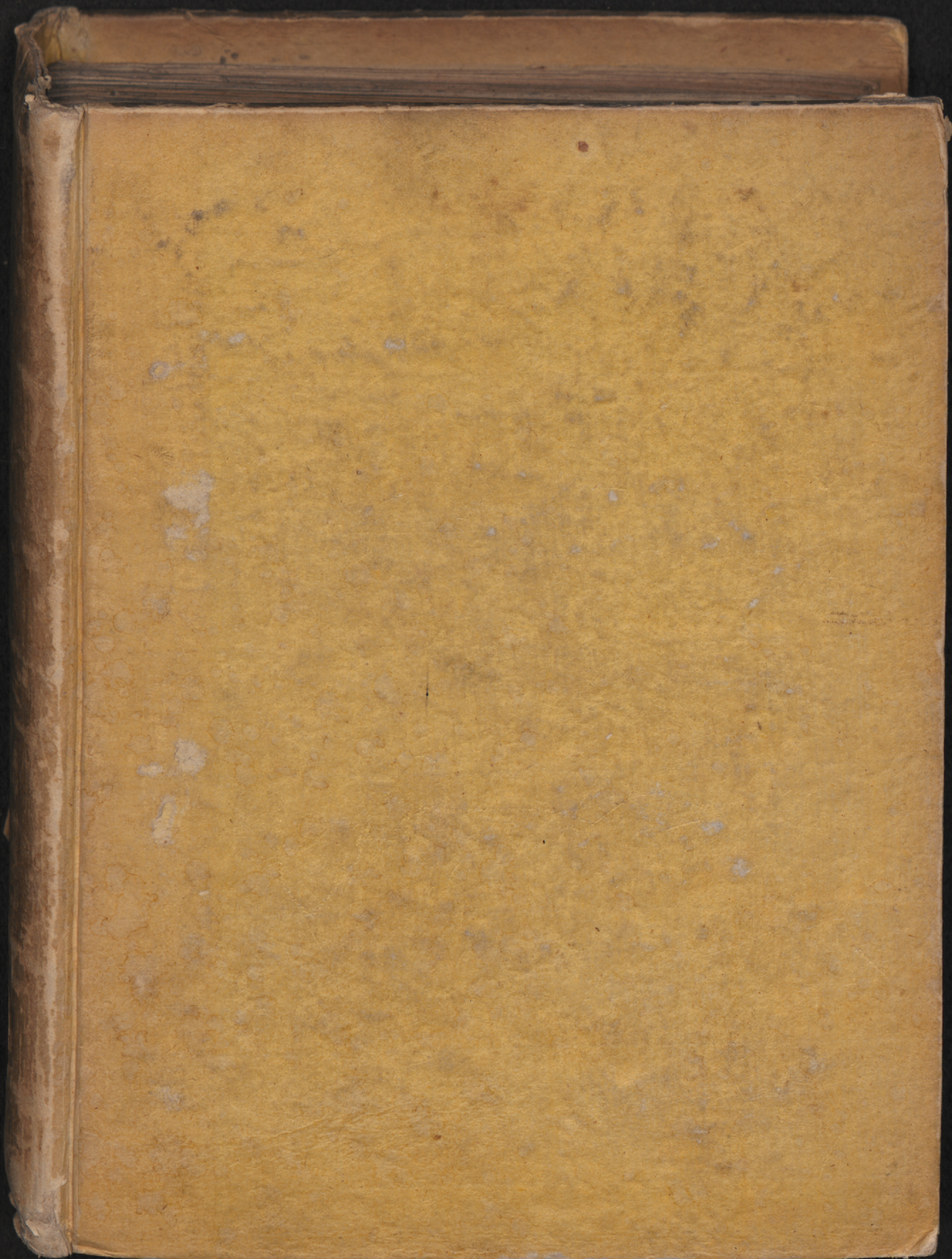
Fürstl. Mecklenb: Edictum, Daß keine Ziegeuner in hisigen Hertzogthumb und Landen geduldet werden sollen : [Datum Güstrow den 12. Febr. Anno 1684]

Güstrow: Spierling, 1684

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770602347>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

Fürstl. Mecklenb: ¹²³

EDICTUM,

Daß keine Ziegeuner in hiesigen Herzogthumb
und Landen geduldet werden sollen.



Güstrow!

Gedruckt durch Johann Spterling /
Anno 1684.

157

Seiner Durchlauchtigen

MATHEMATICA

Erhaltung der Wissenschaften
in allen Theilen der Natur

Universitäts-
Bibliothek
Rostock



Verzeichnis

der Bücher
aus dem
Jahre 1684



Son Gottes
graden Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklen-
burg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Raseburg /
auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock und
Stargard Herr /

Demnach Wir
vernehmen / daß sich
einige herumstrei-
chende Ziegeuner auch dieser
Orten

Orten finden lassen / und Wie
dieselben in Unsern Herzog-
thumb und Landen nicht leiden
noch dulden wollen So ver-
ordnen Wir hiemit gnädigstes
ernstes und wollen / daß alle
und jede in Unsern Herzog-
thumb und Landen sich befind-
ende Ziegeuner alsofort / nach
publicirung dieses / sich von
hinnen wegmachen / und
nach diesem sich hieweiter nicht
auffhalten noch sehen lassen/
sondern Unser Herzogthumb
und Landen gänzlich meiden
sollen / mit der ausdrückli-
chen Commination und be-
drohung / daß daerne nach
diesem einige darinnen ange-

trof-

troffen würden dieselben also-
fort angegriffen / und entwe-
der ad operas publicas con-
demniret, oder sonsten mit
harter / auch nach befinden /
Leib- und Lebens straffe ange-
sehen werden sollen.

Wir befehlen auch htemit
allen und jeden Unsern Haupt-
leuten und Beambten / wie
auch denen von der Ritter-
schafft / Gerichts-Verwaltern /
Bürgermeistern / Richtern
und Rächten in den Städten /
Pfandes Einhabern / Pensio-
narien, und sonsten allen
denjenigen / welche in Un-
sern Herzogthumb und Lan-

den

den einige Jurisdiction und
Gerichte zu verwalten haben
gnädigst / und bey willkürli-
cher Straffe ganz ernstlich /
daß sie ob dieser Unser Verord-
nung mit allem ernst halten /
und daß keine Ziegeuner / ir-
gend wo auffgenommen / ge-
hausset oder geheget werden /
wehren und verhüten / und
da sich einige einfinden wür-
den / so fort an Uns unter-
thänigst referiren sollen.

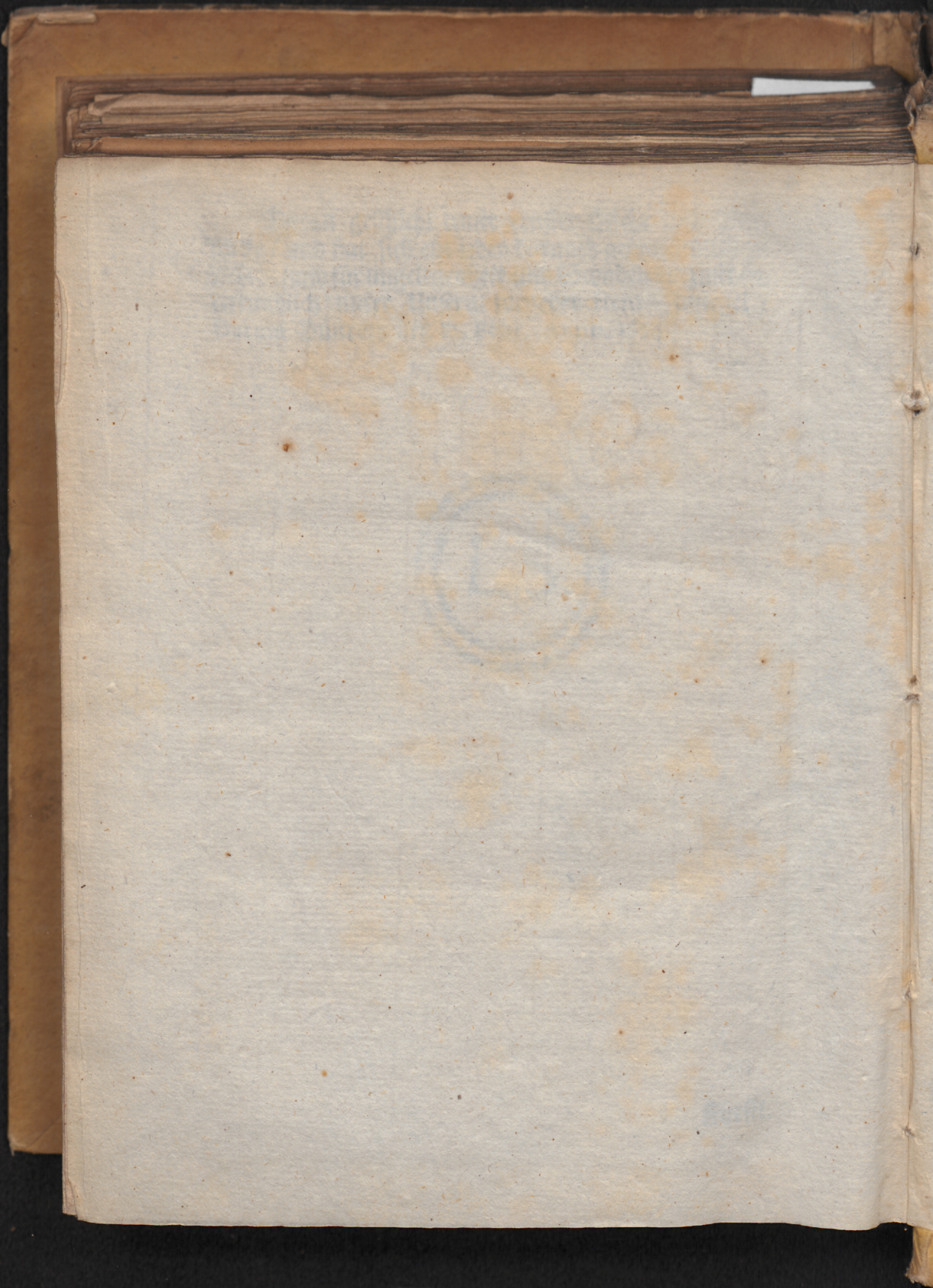
Daran geschicht Unser ern-
ster Wille und Meinung / und
hat sich ein jeder darnach ge-
horsamlich zurichten / und für
Ungelegenheit und Schaden
vor

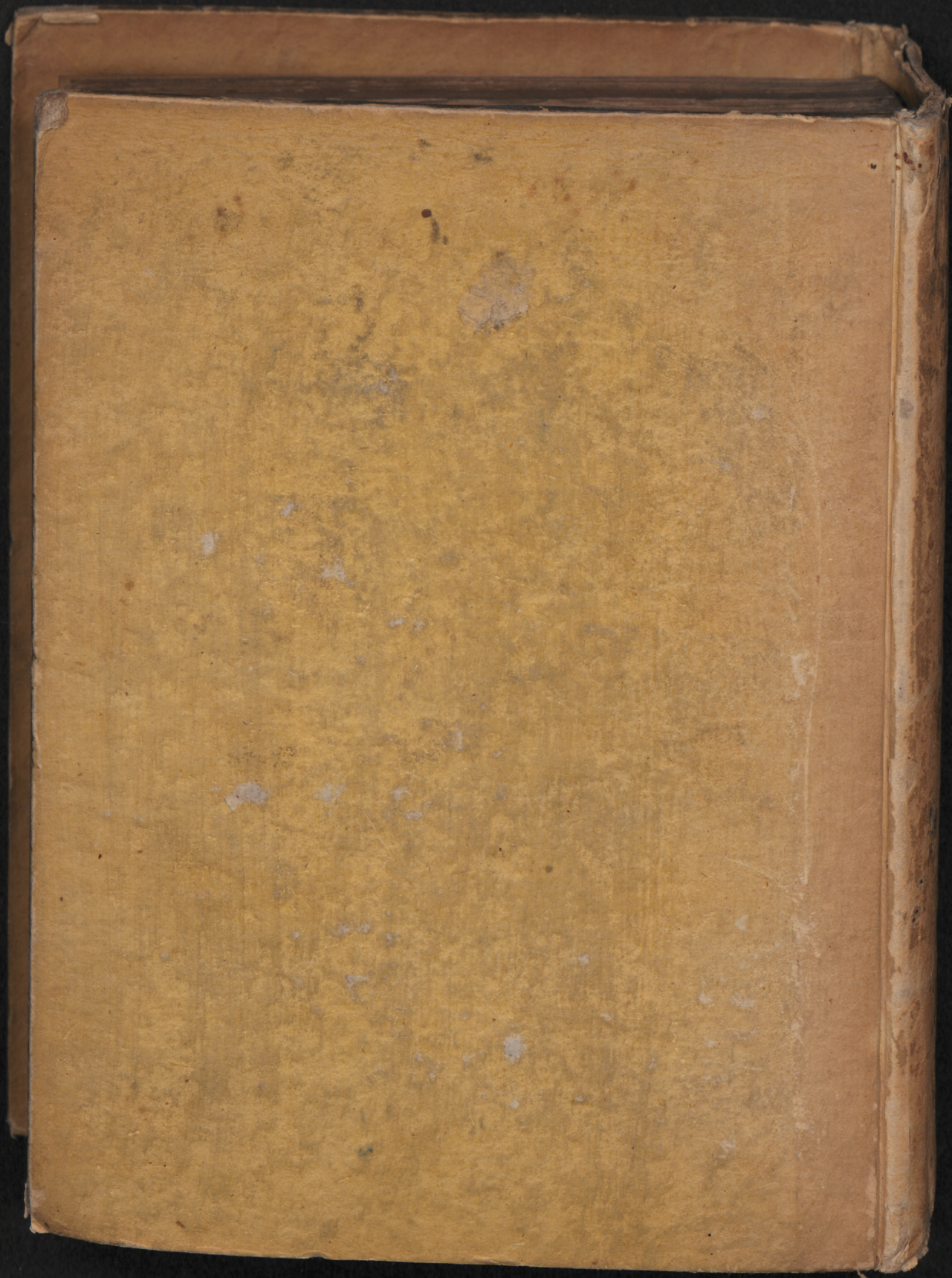
vorzusehen. Urkundlich unter
Unserm fürgedrucktem Inse-
gel/ Datum Güstrow den 12.
Febr. Anno 1684.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

21





Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn770602347/phys_0014

DFG

Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
 Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche
 Brandenburgische insgesamt
 Ostbrügger mit dem Helm und Pferde
 Braunschweigische und Calenbergische mit
 mit dem wilden Manne
 Mecklenburgische mit
 Anhaltische mit dem Helm und Strauße
 Stollbergische mit dem Hirsche
 Teckelburgische
 Hannoverische mit dem Kleberblatt und an
 Fürstenthumb Calenberg
 Die Witzmarische zu
 Und nach solchem Werth die doppelten M
 einmahl / und die halben Marck zu

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
 Die Oldenburger 4 fl. Stücke auff der ein
 und auff der andern eine Krone und die
 Schwedische 4 fl. Stücke mit dem C. und drei

Die drey fl. Stücke oder Dütchen
 16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
 Die Stadische
 Mecklenburger und Lübecker
 Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
 ten Umständen nach zu
 Alle einfache Schilling. Stücke bis zu ne
 Tage und fernerer Untersuchung zu
 Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
 zwar verbleiben sollen / als

Conen
 und
 13 1/3 fl.
 te im
 13 fl.
 umb noch
 9 fl.
 Marck
 3 fl. 2 pf.
 3 fl.
 Schrift:
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 6 pf.
 6 pf.
 9 pf.
 Berth
 6 pf.
 Das

